

FÖRDERUNG DER KULTUR IM OBERENGADIN (KULTURFÖRDERUNGSGESETZ)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Bewahrung und Erforschung des regional bedeutenden kulturellen Erbes des Oberengadins zu fördern sowie die kulturelle Vielfalt und den kulturellen Zusammenhalt des Oberengadins zu stärken. Gefördert werden insbesondere der Zugang zur Kultur, die Erforschung der Kultur, der Kulturaustausch sowie die Kulturvermittlung.

Zweck

² Der Kreis und die Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das kulturelle Leben in den Dörfern und im Kreis.

Art. 2

¹ Der Kreis kann Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen und Private in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.

Grundsätze der Kulturförderung

² Er leistet im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich wiederkehrende Beiträge an ausgewählte kulturelle Institutionen.

³ Er kann eigene kulturelle Einrichtungen führen bzw. deren Führung Dritten übertragen.

⁴ Er unterstützt die überkommunalen Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit.

⁵ Institutionen, Veranstaltungen und Projekte, die hauptsächlich gewinnorientiert sind, erhalten grundsätzlich keine Beiträge.

⁶ Die Kulturförderung des Kreises ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.

⁷ Der Kreis und die Gemeinden arbeiten in der Kulturförderung zusammen.

⁸ Der Kreis kann in der Kulturförderung mit Privaten zusammenarbeiten.

II. Kulturelle Institutionen

Art. 3

Kulturelle Institutionen

¹ Der Kreis trägt die Kosten für den Unterhalt und Betrieb des Engadiner Museums in St. Moritz.

² Der Kreis kann im Rahmen der Finanzkompetenzen weitere kulturelle Institutionen errichten, übernehmen, führen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies in hohem Mass im regionalen öffentlichen Interesse liegt.

³ Der Kreis kann öffentliche und private Institutionen in den Bereichen Kultur sowie Kulturforschung unterstützen, falls diese eine wichtige regionale Aufgabe erfüllen. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen, Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

III. Förderungsbereiche

Art. 4

Kulturelle Projekte

Der Kreis kann einzigartige kulturelle Projekte von grossem regionalen Interesse für das Oberengadin einmalig unterstützen.

Art. 5

Zugang zur Kultur, Kulturvermittlung

Der Kreis kann den Zugang zur Kultur fördern und Dritte, die Kultur vermitteln, in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen.

Art. 6

Herausragende künstlerische Leistungen und kulturelle Verdienste

Der Kreis kann herausragende künstlerische Leistungen und herausragende Verdienste um den Zugang zur Kultur, um die Vermittlung und den Austausch von Kultur sowie um die Erhaltung und Erforschung des kulturellen Erbes auszeichnen.

IV. Förderungsmassnahmen, Finanzierung

Art. 7

Der Kreisrat bewilligt die Mittel für die Kulturförderung im Rahmen des Budgets auf der Grundlage der Anträge der Kulturförderungskommission.

Budget

Art. 8

¹ Gesuche für Kulturförderungsbeiträge sind bis zum 30. Juni des Vorjahres dem Kreisamt zuhanden der Kulturförderungskommission einzureichen.

Verfahren

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

³ Die Kulturförderungskommission beurteilt die Förderungswürdigkeit der Gesuche insbesondere aufgrund

- a) der Qualität des Projektes;
- b) der Bedeutung für das Oberengadin;
- c) des Bezuges zum kulturellen Erbe des Oberengadins;
- d) der Zugänglichkeit für möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen;
- e) der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsstellenden.

Art. 9

Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Rechtsanspruch

Art. 10

¹ Die Kulturförderungskommission kann

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen und Auflagen abhängig machen
- b) Beiträge von angemessenen Leistungen der Beitragsempfangenden abhängig machen
- c) von den Beitragsempfangenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel über deren effizienten Einsatz und über die erzielten Wirkungen verlangen.

Auflagen, Bedingungen

² Die Beiträge bemessen sich nach den finanziellen Möglichkeiten sowie den Eigenleistungen der Gesuchstellenden und kön-

nen von Beiträgen der Standortgemeinden abhängig gemacht werden.

³ Wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Ausrichtung von Beiträgen verweigert oder die volle oder teilweise Rückerstattung bereits bezogener Beiträge verlangt werden.

Art. 11

Evaluation

Die Kulturförderungskommission erstattet dem Kreisrat jährlich Bericht über die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Kulturförderung des Kreises. Der Bericht wird dem Kreisrat zur Kenntnis gebracht.

V. Kulturförderungskommission

Art. 12

Zusammensetzung

¹ Der Kreisrat wählt eine fünfköpfige Fachkommission für eine Amtsperiode von vier Jahren, die sich aus zwei Mitgliedern des Kreisrates sowie aus drei unabhängigen Fachpersonen aus dem Kulturbereich zusammensetzt.

² Die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten / die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

Art. 13

Aufgaben

Der Kulturförderungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) fachliche Begutachtung der Gesuche und Antragstellung an den Kreisrat anlässlich der Budgetberatung
- b) Antragstellungen für Preisverleihungen „Kulturpreis Oberengadin“ gemäss Art. 6 an den Kreisrat
- c) Beratung des Kreisrates bzw. des Kreisvorstandes in kulturellen Angelegenheiten

Art. 14

¹ Die Kommission wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zehn Tage im Voraus einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

Organisation

² Mindestens zwei Mitglieder können beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder, wovon mindestens eines Mitglied des Kreisrates sein muss, anwesend sind. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nachfolgenden Sitzung aufzunehmen.

⁴ Für die Zustimmung zu einem Antrag bedarf es der Zustimmung mindestens eines Mitgliedes des Kreisrates sowie der relativen Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

⁵ Jedes Kommissionsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

⁶ Die rechtsverbindliche Unterschrift für Rechtsgeschäfte, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, führen der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin kollektiv zu zweien mit einem Kommissionsmitglied.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Dieses Gesetz wird mit Annahme durch das Volk am 01.01.2013 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten